

Interne Richtlinie zur Aufstellung von Plakaten und Plakatständern für Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum

1. ALLGEMEINES

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Regelung der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Coburg stehen, ausschließlich in Bezug auf Aufstellung von Plakaten und Plakatständern für Veranstaltungen.

Demzufolge ist die Aufstellung von Werbemitteln in öffentlichen Grünanlagen und -bereichen nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Diesbezüglich kann eine Erlaubnis beim zuständigen Grünflächenamt eingeholt werden.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Die Entscheidung über die Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. Diese Richtlinie bindet die Verwaltung zum Teil bei der Ausübung des Ermessens, mit dem Ziel möglichst einheitliche Entscheidungen zu treffen. Eine entsprechende Erlaubnis kann nur zeitlich befristet erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die allgemein gültigen Bedingungen, Auflagen und auch Hinweise sind im Anhang zu dieser Richtlinie detailliert ausgeführt.

3. VERANSTALTUNGSKATEGORIEN

Für die Entscheidung sind die Veranstaltungen in verschiedene Kategorien einzuteilen:

Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
Überregionale Veranstaltungen in der Stadt Coburg mit voraussichtlich mehr als 4.000 Besuchern <i>täglich</i> (z.B. Samba-Festival, Open-Air-Konzerte etc.)	Veranstaltungen in der Stadt Coburg mit voraussichtlich 1.501 – 4.000 Besuchern <i>täglich</i>	⇒ Veranstaltungen in der Stadt Coburg, mit voraussichtlich bis zu 1.500 Besuchern <i>täglich</i> ⇒ Alle Veranstaltungen im Landkreis Coburg (unabhängig von Größe und Bedeutung)	Veranstaltungen in den Landkreisen Haßberge, Hildburghausen, Sonneberg, Kronach, Lichtenfels Bamberg, sowie der kreisfreien Stadt Bamberg) Voraussetzung: - Die Veranstaltung liegt mit einer zu erwartenden täglichen Besucherzahl von mehr als 1500 im öffentlichen Interesse.

FÜR ANDERE VERANSTALTUNGEN WIRD KEINE PLAKATIERUNGSERLAUBNIS ERTEILT.

4. STRABENZÜGE MIT ERLAUBNIS

In folgenden Straßen kann grundsätzlich eine Erlaubnis erteilt werden:

Bamberger Straße
 Callenberger Straße
 Friedrich-Rückert-Straße
 Glender Straße
 Goethestraße
 Kanonenweg
 Kasernenstraße
 Ketschendorfer Straße
 Küregrund
 Lauterer Straße
 Neue Heimat
 Neustadter Straße

Rodacher Straße
 Rosenauer Straße
 Seidmannsdorfer Straße

Erlaubnisse für weitere Straßenzüge können im Einzelfall erteilt werden.

5. UMFANG DER ERLAUBNIS

Bis zu den nachfolgenden **Maximal**werten können Erlaubnisse erteilt werden.

	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
<i>Dauer</i>	ab 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei einer Gesamtdauer von maximal 3 Monaten	ab 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei einer Gesamtdauer von maximal 4 Wochen	ab 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung	ab 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung
<i>Anzahl der Plakate</i>	80	50	25	25
<i>Format der Plakate</i>	DIN A 0	DIN A 0	DIN A 0	DIN A 0
<i>Straßenzüge</i>	siehe 4.	siehe 4.	siehe 4.	siehe 4.

Bei Kategorie 1 und 2 können abweichende (größere) Formate erlaubt werden, wenn in der Gesamtschau hierdurch keine nennenswert größeren Werbeflächen in Anspruch genommen werden.

Die oben vorgegebene Maximalanzahl kann vermindert werden, wenn durch bereits erteilte Plakatierungserlaubnisse keine ausreichenden und geeigneten Standorte mehr vorhanden sind.

6. ERLAUBNISNEHMER

Erlaubnisse werden nur an Antragsteller erteilt, die schriftlich erklärt haben, dass Sie die Plakatierung eigenverantwortlich durchführen.

7. KOSTEN

Sondernutzungsgebühr	2,00 €- 5,00 € je Plakat und je angefangene Woche
Erlaubnisgebühr einmalig	20,00 €
Sicherheitsleistung einmalig	150,00 €

8. UNERLAUBTE SONDERNUTZUNG / VERSTOß GEGEN AUFLAGEN

Grundsätzlich kann der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Veranlassers beseitigt werden. Weiterhin stellt derartiges Verhalten eine Ordnungswidrigkeit dar, das entsprechend geahndet wird.

9. GÜLTIGKEIT

Diese Regelungen werden ab dem 01.01.2015 angewendet.

Coburg, den 01.01.2015
 I.A.

Norbert Tessmer
 Oberbürgermeister

**Anhang zur
internen Richtlinie zur Aufstellung von Plakaten und Plakatständern für
Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum**

**Übersicht über Bedingungen, Auflagen und
Hinweise**

1. Die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte bedarf im Einzelfall der gesonderten Zulassung.
2. Es dürfen nur vom Ordnungsamt der Stadt Coburg mit gesiegeltem Aufkleber gekennzeichnete Plakate auf öffentlichem Grund angebracht werden. Nicht gekennzeichnete Plakate sowie in nicht genehmigten Straßen angebrachte Plakate (auch mit Aufkleber) werden ohne Abmahnung sofort ersatzweise auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt.
3. Die Plakate sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 30 cm zur Fahrbahn bzw. zum Radweg) aufzustellen.
4. Die Werbetafeln dürfen nur so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass sich keine sichtbehindernden Verkehrsstörungen bzw. Behinderungen für den Fußgängerverkehr ergeben. Soweit die Aufstellung der Plakate auf den Gehwegen erfolgt, muss für den Fußgängerverkehr eine Mindestbreite von 1,50 m verbleiben.
5. Das Aufstellen von Plakaten und Plakatständern ist verboten:
 - a) an amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen (z.B. Ampelmasten),
 - b) im Bereich der Fußgängerzonen, an städtischen Fahnenmasten, auf Brücken, an Brückengeländern, sonstigen städtischen Geländern sowie Stromverteilungskästen und Bäumen
 - c) in Kreuzungs- und Kurvenbereichen und
 - d) auf Radwegen.Plakate, die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.
6. Verkehrs- oder sichtbehindernd aufgestellte Werbeplakate werden kostenpflichtig entfernt.
7. Die Plakatständer müssen ausreichend gegen Umfallen gesichert sein. Die Plakate sind ordnungsgemäß zu befestigen, damit sie sich bei extremen Witterungsverhältnissen (starkem Wind etc.) nicht lösen können. Um Beschädigungen an Lichtmasten etc. zu vermeiden, dürfen nur Plastikbänder oder kunststoffummantelter Draht u.ä. für die Befestigung von Plakatträgern verwendet werden.
8. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle nachteiligen Folgen der Sondernutzung, sofern diese nicht von Dritten zu vertreten sind.
9. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Verunreinigung entsteht. Eventuell notwendige Reinigungsarbeiten sind vom Antragsteller durchzuführen.
10. Die Plakatträger sind während der gesamten Aufstellungsdauer in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Beschädigte Plakatträger oder teilweise abgelöste Plakate sind unverzüglich zu beseitigen bzw. zu erneuern.
11. Für das ordnungsgemäße Aufstellen und die fristgemäße Entfernung der Werbetafeln ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich. Alle Werbetafeln oder Plakate sind spätestens einen Tag nach der Veranstaltung vom öffentlichen Verkehrsgrund zu entfernen. Sofern Werbeträger nach Ablauf der Frist nicht entfernt sind, werden diese ohne weitere Abmahnung ersatzweise auf Kosten des Veranlassers entfernt.
12. Diese Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
13. Diese Erlaubnis schließt das Aufstellen bzw. das Anbringen von Werbetafeln und Werbeplakaten auf Privatgrund nicht ein. Hierfür bedarf es von Fall zu Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Verfügungsberechtigten.
14. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.